

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern: Geschichte, Kirchenleitung und ökumenische Bezüge

Geschichte

Während der Reformation wurde in den protestantischen Gebieten die geistliche Jurisdiktion von den Bischöfen an die weltliche Obrigkeit übertragen. Dies wurde im Augsburger Religionsfriede von 1555 bestätigt und in Reichsrecht gegossen, was die rechtliche Grundlage für das Entstehen des landesherrlichen Kirchenregiments bildete. Darüber hinaus wurde nach dem Beispiel des Kurfürstentums Sachsen das inzwischen rein kirchliche Amt des Superintendenten, Senior, Inspektor oder Probst (unterschiedliche Begriffe wurden in den verschiedenen Gebieten verwendet) eingeführt, um die kirchliche Aufsicht über die Pfarrer zu gewährleisten und um das geistliche Leben der Gemeinden zu fördern. Der Amtsinhaber konnte die Pfarrer aus einer bestimmten Gegend zu einer Synode zusammenrufen.¹ Darüber hinaus kamen auch die Superintendenten selbst zu (allgemeinen) Synoden zusammen, die in der Tradition der mittelalterlichen Diözesansynoden standen. In der Regel entschieden sie über Belange der Kirchenzucht und des kirchlichen Lebens, doch ihre Befugnisse unterschieden sich erheblich von Region zu Region.²

In der lutherischen Kirche des Herzogtums Preußen gab es erstmals 1525 Diözesansynoden, die für Fragen des Kirchenrechts zuständig waren.

In Hessen verhinderte der Einspruch Luthers 1526 die Einführung einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung, aber bis 1610 übte eine sich jährlich treffende allgemeine Synode eine Art geistliches Leitungsamt aus.³

In anderen Gegenden wie Württemberg umfasste der „Synodus“ Superintendenten und Mitglieder des Kirchenrats. Anderswo gab es ein „Konsistorium“, das aus Juristen und Theologen bestand, die unmittelbar von den weltlichen Behörden berufen wurden. Der „Synodus“ entschied über Belange von Kirchenzucht und wertete Visitationsberichte aus.⁴

Diese Synoden hatten wenig gemeinsam mit modernen Synoden, die im frühen 19. Jahrhundert eingeführt wurden, um Gemeinden und Laien ein Mitspracherecht einzuräumen. Ab 1815 wurde der Ruf nach Kirchenreformen lauter, auch in Bayern.

Bereits während und dann nochmals in Folge der Napoleonischen Kriege wurde das Königreich Bayern ab 1806 völlig umstrukturiert und vergrößert. Es umfasste nun auch große Teile Frankens, die westliche, „linksrheinische“ Pfalz und eine Reihe von vormals freien Reichstädten.⁵ Die

¹ Vgl. Irene Dingel, Art. „Kirchenverfassung, III. Reformation“, in: RGG (4. Auflage), Band 4, Spalten 1320-1327, hier: 1322.

² Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Art. „Synode, 1. Geschichtlich“, in: RGG (4. Auflage), Band 7, Spalten 1970-1974, hier: 1970.

³ Vgl. Dingel, 1323.

⁴ Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Band 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999, 162.

⁵ Ab hier folge ich im Wesentlichen: Carsten Nicolaisen, Landessynode, publiziert am 22.09.2006; in: Historisches Lexikon Bayerns, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landessynode> (6.06.2017).

protestantischen Gemeinden, ob lutherisch oder (insbesondere in der Pfalz) reformiert, wurden zu einer neuen bayerischen protestantischen Kirche zusammengeführt, die allerdings zu dieser Zeit noch den Namen „Gesamtgemeinde“ trug. Die Pfalz, die eher in der reformierten Tradition stand, behielt jedoch eine gewisse Eigenständigkeit. Dort wurde die Union zwischen Lutheranern und Reformierten 1818 ausgerufen und allgemeine Synoden, in denen sowohl gewählte Pfarrer als auch gewählte Laien mitwirkten, wurden in der Verfassung verankert. In den „rechtsrheinischen“ Gebieten dagegen war die Mitgliedschaft in der „allgemeinen Synode“ und den „Diözesansynoden“ bis 1848 ausschließlich den Pfarrern vorbehalten. Im gleichen Jahr kam es unter dem zunehmenden Einfluss von lutherischen Theologen mit einem ausgeprägten konfessionellen Bewusstsein, unter anderen Wilhelm Löhe, zu einer abschließenden organisatorischen Trennung der pfälzischen Gemeinden von der nun „evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern“.

Der Ruf nach Mitwirkung von Nichtordinierten in Synoden war ein Ausdruck der allgemeinen Forderung nach mehr Mitbestimmung von Laien in der Kirchenleitung, vor allem in den Kreisen des liberalen Bürgertums, vielleicht zum Teil als Entschädigung für die unterdrückte politische Forderung nach mehr Beteiligung an den weltlichen Regierungen.⁶ In Preußen, einer der größten Landeskirchen, widersetzte sich der Preußische König Friedrich Wilhelm IV scharf dem Ruf nach institutionalisierten Synoden mit gewählten Mitgliedern, einschließlich Laien, als einem kirchenleitenden Gremium. Dennoch konnte die Bewegung nicht aufgehalten werden. Laien hatten an Bedeutung und Selbstbewusstsein durch die „freien Organisationen“ gewonnen, Vereine und Gesellschaften wie die Innere Mission. Dieser sogenannte „staatsfreie“ Protestantismus (d.h. dem direkten Einfluss des „Landesherrlichen Kirchenregiments“ entzogen) fand einen öffentlichen Ausdruck auf den Kirchentagen. Der erste fand 1848 in Wittenberg statt, gleichsam als erste nationale „allgemeine Synode“, mit dem Ziel, eine neue nationale Kirche zu gründen und die Landeskirchen mit deren kirchenleitenden Gremien abzuschaffen. Der letzte dieser Kirchentage wurde 1872 abgehalten.

In Bayern gibt es seit 1848 die allgemeine Synode als von der Verfassung vorgesehene Vertretung der protestantischen Kirche. Jedoch war bis 1918 der regierende (römisch-katholische!) bayerische König als „summus episcopus“ Haupt der bayerischen Landeskirche. Das Tagesgeschäft der Kirche wurde durch das Oberkonsistorium in München geleitet, das dem Innenministerium zugeordnet war. Zunächst war der Präsident des Oberkonsistoriums kein Theologe, sondern ein Jurist. Nach dem Ende der bayerischen Monarchie 1918 änderte sich all dies erheblich. 1920 wurde eine neue Verfassung in Kraft gesetzt. Diese führte das Amt des „Kirchenpräsidenten“ ein und institutionalisierte die Synode, die nun Kirchengesetze erlassen konnte, vormals ein Vorrecht des Königs. Zweidrittel der Sitze waren Laienvertretern vorbehalten (Frauen wurden erst 1958 zugelassen). Der Landessynodalausschuss garantierte nun eine kontinuierliche synodale Mitwirkung an der Kirchenleitung.

Unmittelbar nach dem Ermächtigungsgesetz 1933 übertrug die bayerische Synode ihre gesetzgeberischen Rechte an den neugewählten „Kirchenpräsidenten“, Hans Meiser, der nun den Titel „Landesbischof“ annahm. Zwischen 1934 und 1945 versammelte sich die Synode nicht.⁷ Obwohl es in bestimmten Kreisen unter Kirchenmitgliedern und Pfarrern eine deutliche Sympathie mit der Ideologie der Nationalsozialisten gab und schon 1931 ein „Nationalsozialistischer Evangelischer Pfarrerbund“ (NSEP) in Bayern gegründet wurde, dem kurzzeitig, im Jahr 1934, immerhin 25% der bayerischen

⁶ Vgl. Hauschild, Art. „Synode“, 1972.

⁷ Stattdessen gewannen auf Reichsebene während dieser Zeit die „Bekennnissynoden“ an großer Bedeutung als die Vertretung der oppositionellen Bekenntniskirche. Während einer dieser Bekenntnissynoden entstand 1934 die Barmer Theologische Erklärung.

evangelischen Pfarrer angehörten,⁸ blieb die evangelische Kirche in Bayern dem direkten Zugriff der Nationalsozialisten entzogen. Es gelang Hans Meiser, die organisatorische Eigenständigkeit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern zu bewahren und zu verhindern, dass diese in die „Reichskirche“ unter dem Reichsbischof Ludwig Müller eingegliedert wurde. Damit gehörte Bayern mit Württemberg und Hannover zu den sogenannten „intakten“ Landeskirchen.⁹ Im Rückblick bleibt festzustellen, dass die ELKB als Institution sich nicht klar und eindeutig von der herrschenden Ideologie der Nationalsozialisten distanzierte. Es waren einzelne mutige Pfarrer und engagierte Christinnen und Christen, die ihre Stimme für Unterdrückte und Verfolgte erhoben und dies zum Teil mit ihrem Leben bezahlten. Nach dem Zweiten Weltkrieg bemühte man sich um einen Neuanfang. Dazu gehörte auch, dass im Jahre 1946 die Synode wieder eingesetzt wurde mit allen vorherigen Rechten. Am Titel „Landesbischof“ wurde festgehalten.

Kirchenleitung

Seitdem wird die Bayerische Landeskirche von vier Gremien geleitet: der Synode, dem Landessynodalausschuss (gewählt von den Mitgliedern der Landessynode), dem Landeskirchenrat und dem Landesbischof. Im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung sollen die vier kirchenleitenden Organe „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“¹⁰ zusammenwirken.

Der Landesbischof oder die Landesbischöfin wird von der Synode gewählt und ist *ex officio* auch Leiter/Leiterin des Landeskirchenrats. Seine oder ihre Amtszeit endet nach zwölf Jahren (dies wurde durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2000 eingeführt) oder wenn er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat. Theoretisch kann die Synode den Landesbischof oder die Landesbischöfin unter gewissen Umständen absetzen. Im Landeskirchenrat sind vertreten der Landesbischof oder die Landesbischöfin, die „Oberkirchenräte“ der sechs Kirchenkreise (seit 2000 tragen sie den Titel „Regionalbischöfe“), die dort für Ordinationen und Visitationen zuständig sind, und die sechs Leiter und Leiterinnen der Abteilungen im Landeskirchenamt, die auch als „Oberkirchenräte“ bezeichnet werden. Der Landeskirchenrat tagt in etwa einmal im Monat.

Die Synode trifft sich seit 1971 mindestens jährlich, in der Regel zweimal im Jahr. Zur Zeit werden 89 der 108 Synodale alle sechs Jahre direkt durch die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gewählt. 13 Synodale werden durch den Landeskirchenrat und den Landessynodalausschuss berufen, oft bekannte Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Diakonie. Drei (ordinierte) Mitglieder sind Delegierte der drei bayerischen theologischen Fakultäten. Nochmals drei Synodale sind Jugendsynodale.

Die Synode ist vor allem für die kirchliche Gesetzgebung, für die Finanzen und für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin zuständig. Sie ist aber auch eine Plattform für theologische Diskussionen und gibt regelmäßig Stellungnahmen zu ethischen Fragen heraus. In strittigen Fragen ist das Bemühen groß, einen Konsens zu erzielen, um knappe Kampfabbimmungen zu vermeiden. Theoretisch hätte der

⁸ Vgl. Carsten Nicolaisen, Nationalsozialistischer Evangelischer Pfarrerbund (NSEP), publiziert am 12.06.2007; in: Historisches Lexikon Bayerns, [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Nationalsozialistischer_Evangelischer_Pfarrerbund_\(NSEP\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Nationalsozialistischer_Evangelischer_Pfarrerbund_(NSEP)) (13.07.2021).

⁹ Vgl. Hans-Peter Hübner, Evangelische Kirche (19./20. Jahrhundert), publiziert am 05.10.2006 (aktualisierte Version 26.02.2019); in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Evangelische_Kirche_\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Evangelische_Kirche_(19./20._Jahrhundert)) (13.07.2021).

¹⁰ Zitiert nach Artikel 41 der Kirchenverfassung der ELKB in der Neufassung von 1999.

Landesbischof oder die Landesbischöfin das Recht, die Synode aufzulösen, falls es zu einem Beschluss käme, den er oder sie für verfassungswidrig bzw. nicht bekenntnisgemäß hielte. Dieser Fall drohte bisher nur einmal in der Geschichte der bayerischen Synode einzutreten, und zwar Anfang der 1970er Jahre, als es um das Thema Frauenordination ging.¹¹ Der damalige Landesbischof Hermann Dietzfelbinger, der die sich abzeichnende Zustimmung der Synode aus theologischen Gründen nicht mittragen konnte, zog es am Ende jedoch vor, sich in den vorzeitigen Ruhestand zu verabschieden. Unter seinem Nachfolger, Johannes Hanselmann, wurde die Frauenordination in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern 1975 eingeführt.

Ein strittiges Thema der jüngeren Zeit ist die Frage nach dem Umgang mit Homosexualität. Es ist dabei gelungen einen Konsens zu erzielen, der die breite Mehrheitsmeinung der Synode widerspiegelt, ohne Minderheitsmeinungen auf verletzende Weise zu übergehen. Erste intensive Auseinandersetzungen innerhalb der Synode mit diesem Thema endeten 1993 mit der „Fürther Erklärung“. Diese stellt fest, dass die Kirche durch die Ausgrenzung und Diskriminierung von Homosexuellen schuldig geworden sei, dass aber gleichwohl eine Segnung homosexueller Beziehungen als öffentlicher Akt im Gottesdienst nicht möglich sei. Neue Fragen entfachten neue Diskussionen. Im Jahr 2012, nach wiederum kontroversen Debatten, beschloss die Synode, dass ein Einzug von Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner oder einer gleichgeschlechtlichen Partnerin zusammenlebten, in ein Pfarrhaus möglich sei, solange der Kirchenvorstand, die unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen, der Dekan oder die Dekanin und der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin zustimmten. In jüngster Zeit, 2018, ging es wiederum um das Thema Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Nach sorgfältiger Vorbereitung durch eine Arbeitsgruppe, in der auch Mitglieder aus dem Landeskirchenrat eingebunden waren, verabschiedete die Synode schließlich mit großer Mehrheit den Beschluss, dass neben Trauungen (heterosexuelle Paare) und Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung (religionsverbindende Paare) auch Segnungen homosexueller Paare möglich sind. Ausschlaggebend hierbei ist die individuelle Entscheidung des oder der die Handlung vornehmende/n Pfarrer oder Pfarrerin. In allen Diskussionen um die Thematik Umgang mit Homosexualität in der Kirche ist immer wieder betont worden, dass ein unterschiedliches Verständnis der einschlägigen Stellen der Bibel durchaus möglich sei, dass die unterschiedlichen Interpretationen jedoch nicht Anlass zur Trennung geben sollten. Dies konnte auch tatsächlich vermieden werden.¹²

Auch wenn die bayerische Synode als eines der vier kirchenleitenden Gremien der bayerischen Landeskirche grundsätzlich eigenständig Beschlüsse fassen kann, wie hier an verschiedenen Beispielen dargestellt, ist sie, wie auch die ganze Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern, dennoch eingebunden in ein vielfältiges Beziehungsnetz. Dies wird auch daran deutlich, dass einzelne Synodale der ELKB gleichzeitig in den synodalen Gremien der EKD vertreten sind.¹³

¹¹ Vgl. Bernd Oberdorfer, Synodalität in der lutherischen Kirche am Beispiel der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, in: *Una Sancta* 75 (2020), 128-137, hier: 137.

¹² Vgl. Oberdorfer, 133-136.

¹³ DNK/LWB (Hg.): *Lutheran – Reformed – United. A Pocket Guide to the Denominational Landscape in Germany*, Hannover 2017 [https://www.dnk-lwb.de/sites/default/files/documents/lutheran - reformed - united_pocket_guide.pdf](https://www.dnk-lwb.de/sites/default/files/documents/lutheran_-_reformed_-_united_pocket_guide.pdf)

Ökumenische Beziehungen

Mit den insgesamt 20 lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der EKD; der *Evangelischen Kirche in Deutschland*, verbunden. Diese Kirchen pflegen auf Basis der Leuenberger Konkordie von 1973 miteinander Kirchengemeinschaft. Die Leuenberger Konkordie bildet aber einen Rahmen, der regional und konfessionell weit über die EKD hinausgeht: sie konstituiert die *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)*, zu der innerhalb Deutschlands auch weitere Kirchen, wie die Evangelisch-methodistische Kirche und die zahlenmäßig sehr kleine Herrnhuter Brüdergemeine, und in Europa die Böhmisches Brüder und die Waldenserkirche zählen.

Innerhalb Deutschlands und weltweit ist die Evangelisch-Lutherische Kirche intensiv in die lutherische *Communio* eingebunden. In Deutschland ist sie Teil der VELKD, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche und des DNK/LWB, des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes. Die ELKB ist demzufolge auch Mitglied des Lutherischen Weltbundes, zu dem auch die ELCA in den USA gehört. Frühere Missionskirchen in Tansania, Brasilien und Papua-Neuguinea sind heute Partnerkirchen im globalen Süden, zu denen enge Beziehungen bestehen – Personalaustausch, Gemeinde- und Jugendbegegnungen, aber auch Entwicklungszusammenarbeit prägen die Zusammenarbeit.¹⁴

Die ELKB unterhält Beziehungen zu zwei anglikanischen Diözesen in England im Rahmen der Meißener Erklärung (1991) zwischen EKD und der Church of England. Diese Vereinbarung beinhaltet die gegenseitige Anerkennung als Kirchen „die zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi gehören und an der apostolischen Sendung des ganzen Volkes Gottes wahrhaft teilhaben“. Die Meißener Erklärung umfasst die eucharistische Gastfreundschaft und weitgehende Möglichkeiten gemeinsamen Handelns, erreicht aber noch nicht die volle Austauschbarkeit der Geistlichen. Damit ist im anglikanischen Verständnis keine Kirchengemeinschaft gegeben.

Zwischen den evangelischen Landeskirchen in Deutschland und der Alt-katholischen Kirche der Utrechter Union in Deutschland ist die gegenseitige Einladung zum Abendmahl vereinbart. Auch haben diese Kirchen 2017 die erste wirklich ökumenische Trauliturgie entworfen, in der alle Teile des Gottesdienstes von Geistlichen beider Kirchen vollzogen werden können.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse sind in den meisten Regionen Deutschlands und auch Bayerns die ökumenischen Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche von großer Bedeutung. Aber auch orthodoxe Gemeinden und Freikirchen, sowie die Gestaltung multilateraler ökumenischer Bezüge und die Mitwirkung bei der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern spielen zunehmend eine gewichtige Rolle im ökumenischen Alltag.

Judith Lena Böttcher und Maria Stettner

¹⁴ Alle Partnerschaften und weitere internationale ökumenische Beziehungen, die die ELKB pflegt, sind zusammenfassend beschrieben in der „Konzeption der Außenbeziehungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Ein Beitrag zur weltweiten *Communio*“ (vollständig überarbeitete Fassung 2019) <https://evangelisch.bayern-evangelisch.de/bibliothek.php?book=55&topic=1>